

1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Dienstleistungen an Rollmaterial des Kunden.

2 Prozess

2.1 Der Kunde stellt das Material zum vereinbarten Zeitpunkt am Erfüllungsort für die Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung.

2.2 Die SBB erstellt in Absprache mit dem Kunden bei Bedarf ein Reporting.

2.4 Die SBB verwendet nur eindeutig identifiziertes Material gemäss Ziffer 2.1 für die Leistungserbringung, welches durch den Kunden freigegeben wurde.

Bei der Warenidentifikation und der Eingangskontrolle durch die SBB der allfällig durch den Kunden beigestellten Materialien werden nur die Unversehrtheit der jeweiligen Lieferung (äusserlich erkennbare Schäden, Verpackungsmaterial, Beschädigungen, Verschmutzungen etc.), erkennbare Abweichungen zur Termingerechtigkeit, Identität, Kennzeichnung und Menge sowie die Einhaltung der Logistikanforderungen und das Vorhandensein der vollständigen Dokumentation geprüft.

Bei allfällig durch den Kunden beigestellten Materialien muss jede Sendung eindeutig identifiziert werden können (Nennung des Vertrags / der Bestellnummern. Den Lieferungen sind insbesondere ein Lieferschein, alle notwendigen gültigen Zolldokumente, Warenverkehrsbescheinigungen, Herstellernachweise oder Ursprungszeugnisse, sämtliche Bescheinigungen der Warenausgangskontrolle des Kunden, die Dokumentation beizufügen.

Liegen die benötigten Materialien oder Dokumentationen für die Vertragserfüllung nicht rechtzeitig, nicht in ausreichender Anzahl bzw. nicht vollständig vor, verlängert sich die vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend.

3 Vergütung, Preise

3.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, kann die Vergütung während der Vertragsdauer angepasst werden.

3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Rückgabe des Rollmaterials am Erfüllungsort.

3.3 Die Zahlungsfrist wird gewahrt durch Überweisung mit Valuta am letzten Tag der Zahlungsfrist.

4 Leistungsänderungen

4.1 Die aus der Planung resultierenden Mengengerüste bilden die Basis für die Leistungserbringung. Gegenüber dieser Basis unterjährige Leistungsveränderungen können Kostenauswirkungen zur Folge haben. In diesem Fall werden unterjährig diese Leistungen und Kosten überarbeitet.

4.2 Der Kunde informiert die SBB rechtzeitig (mindestens 6 Monate im Voraus) über Veränderungen im Leistungsauftrag. Dadurch kann die Erbringung von zukünftigen Dienstleistung geplant und gleichzeitig nach wirtschaftlichen Kriterien kostengünstig initialisiert werden.

4.3 Vom Kunden geforderte Änderungen im Prozess oder den eingesetzten Hilfsmittel sind der SBB schriftlich anzuzeigen. Die SBB entscheidet jeweils über die Zulassung der Änderungen. Daraus resultierende Kostenauswirkungen werden dem Kunden mitgeteilt und in Rechnung gestellt.

5 Durchlaufzeit

Stellt der Kunde das Rollmaterial aus betrieblichen Gründen (Verspätungen usw.) nicht rechtzeitig bereit oder ist der Zugang nicht gewährleistet, so wird die SBB versuchen ohne zusätzliche Kostenfolge gegenüber dem Kunden die bestellten Dienstleistungen dennoch abzuarbeiten. Ist aus zeitlichen Gründen eine vollumfängliche Ausführung der Arbeiten nicht mehr möglich, werden grundsätzlich nur noch die wichtigsten Arbeiten in der verbleibenden Zeit durch die SBB ausgeführt. Besteht der Kunde auf dem vorgeplanten Leistungsinhalt und entstehen dadurch Zusatzkosten, wird die SBB diese dem Kunden analog der Erbringung von Zusatzleistungen in Rechnung stellen.

6 Lagerung der Hilfsmittel des Kunden in den Werkstätten der SBB

6.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass den Werkstätten der SBB termingerecht die angeforderten Ersatzteile zugestellt werden. Überschreitet der Kunde diese Frist, so können die entstehenden Kosten, insb. für die Gleisbelegung dem Kunden, in Rechnung gestellt werden.

6.2 Die SBB verwendet nur eindeutig identifiziertes Material für die Leistungserbringung.

6.3 Der SBB steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Kunden ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des Kunden zurückzugeben.

6.4 Werden für Waren mit spezifischen Lagerungsvorschriften vom Kunden diese nicht vor der Lieferung oder spätestens mit der Ware mitgeliefert ist der Kunde für eine falsche Lagerung bei SBB verantwortlich.

7 Gewährleistung

7.1 Mängel sind umgehend schriftlich zu rügen. Die Mängelrechte verjähren innert 6 Monaten.

7.2 Die SBB behebt innerhalb der ihr mit dem Kunden abgesprochene, angemessen angesetzten Frist die festgestellten Mängel am Rollmaterial und gibt deren Behebung dem Kunden bekannt.

8 Gewährleistungsausschluss

8.1 Keine Gewährleistungspflicht der SBB besteht, wenn und soweit der Mangel ein vom Kunden beigestelltes Material betrifft, oder wenn durch ein solches Material ein Mangel entstanden ist.

8.2 Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind insbesondere alle Mängel aus fehlerhaften, unterlassenen oder falschen Vorgaben, Anweisungen oder Eingriffen des Kunden sowie aus nicht möglichen bzw. unzulässigen Mitteilungen des Kunden betreffend Umsetzungen.